

## **Richtlinie der Stadt Konstanz zur Förderung von Unternehmensneugründungen i.S.d. Art. 22 AGVO im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung vom 28.01.2021**

### **Hintergrund:**

Die Stadt Konstanz möchte Unternehmensneugründungen im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung im Rahmen des Betriebes eines Technologiezentrums auf dem Innovationsareal, Bücklestraße 3-5, 78467 Konstanz fördern.

In den Grenzen dieses Gründungszwecks ist die Stadt Konstanz bestrebt, jungen Talenten bei ihrer Forschungs- und Entwicklungsarbeit behilflich zu sein und Standortnachteile der Stadt Konstanz und ihres Umlandes auf Grund der Randlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der konkurrierende Grenzlage zur Schweiz gegenüber anderen regionalen Zentren in Deutschland auszugleichen.

### **I. Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung durch die Stadt Konstanz ist die Förderung von Unternehmensneugründungen im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Technologie, technologieorientierte Dienstleistungen, wissensintensive Dienstleistungen und neue, innovative Geschäftsmodelle. Insbesondere sollen Unternehmensneugründungen in den vorgenannten Bereichen gefördert werden, deren Umsetzung in die gewerbliche Praxis erfolgversprechend erscheint.

### **II. Rechtsgrundlagen**

1. Die Stadt Konstanz kann im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Freiwilligkeitsleistungen in Form von Zuwendungen zur Verwirklichung eines kommunalen öffentlichen Zwecks erbringen. Die Zuwendung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.
2. Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen gem. Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1; Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020, ABl. L 215/3).

### **III. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

1. Zum Zwecke der Unterstützung von Unternehmensneugründungen in den Bereichen Technologie, technologieorientierte Dienstleistungen, wissensintensive Dienstleistungen und neue, innovative Geschäftsmodelle werden den Zuwendungsempfänger gem. Ziff. IV der Richtlinie seitens der Stadt Konstanz Anlaufbeihilfen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur monatlichen Nettomiete (Miete ohne Mehrwertsteuer) gewährt.
2. Daneben gewährt die Stadt Konstanz den Zuwendungsempfängern gem. Ziff. IV Anlaufbeihilfen als nicht rückzahlbare Zuschüsse auch zu den Nettokosten (Kosten

ohne Mehrwertsteuer) für folgende weitere Leistungen des Technologiezentrums Konstanz:

- a. Mitnutzung von Aufenthaltsflächen wie Gemeinschaftsküchen und Sitzgruppen,
  - b. Vorhaltung von Besprechungsräumen,
  - c. Gemeinsam genutzte Poststelle,
  - d. Zentraler Rezeptionsservice,
  - e. Gründungsberatung,
  - f. AnsprechpartnerIn vor Ort,
  - h. Öffentliche Vorstellung auf den Webseiten des Technologiezentrums,
  - i. kostenfreie oder rabattierte Teilnahme an inhaltlichen Veranstaltungen des Technologiezentrums Konstanz
3. Die Zuschüsse für die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Kosten und Leistungen betragen bei Unternehmen i.S.d. Art. 22 AGVO innerhalb der ersten zwei Jahre nach Unternehmensgründung 4,00 EUR/qm/pro Monat, innerhalb des weiteren Förderzeitraums gem. Ziff. V dieser Richtlinie sodann 3,00 EUR/qm/pro Monat.

#### **IV. Zuwendungsempfänger**

1. Antragsberechtigt und förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens 5 Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben, nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden und im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Technologie, technologieorientierte Dienstleistungen, wissensintensive Dienstleistungen und neue, innovative Geschäftsmodelle tätig sind.
  - 1.1 Nicht börsennotierte kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind mit Ausnahme alternativer Handelsplattformen (vgl. Art. 2 Nr. 76 AGVO).
  - 1.2 Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.
  - 1.3 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind solche Unternehmen, die die Voraussetzungen der als **Anlage I** beigefügten KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)).
  - 1.4 Der Zuwendungsempfänger muss gegenüber der Stadt Konstanz seine Einstufung als kleines Unternehmen gem. Anhang I der AGVO im Rahmen einer gesonderten Erklärung bei der Antragstellung erklären.
2. Nicht antragsberechtigt und förderungsfähig sind
  - Unternehmen, die nach Art. 1 der AGVO keine Beihilfen erhalten dürfen,
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

## **V. Bewilligungszeitraum**

Die Förderung für die jeweiligen Unternehmen darf längstens bis zum Ablauf des Monats erfolgen, der dem Fünfjahreszeitraum nach Art. 22 AGVO vorangeht. Im Zuwendungsbescheid ist zu regeln, dass die Förderung automatisch endet, wenn eine Förderungsvoraussetzung wegfällt.

## **VI. Verfahren**

1. Mit der Durchführung der Richtlinie sowie den Mietverträgen und dem Erlass der Förderbescheide ist seitens der Stadt Konstanz die Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Bücklestr. 3-5, 78467 Konstanz beauftragt. Soweit sich Änderungen ergeben, werden diese auf der Internetseite der Stadt Konstanz veröffentlicht.
2. Der Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist schriftlich an die vorgenannte Stelle zu richten. Der Antrag hat sämtliche nach dieser Richtlinie notwendige Angaben zu enthalten. Im Rahmen des Antrags hat der Antragsteller insbesondere seine Einstufung als kleines Unternehmen gem. Anhang I der AGVO und den Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister mitzuteilen. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, ist anstelle dessen der Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller/das Unternehmen seine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen hat/aufnehmen wird oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, mitzuteilen.
3. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch Bescheid. In dem Bescheid ist zu regeln, dass die Stadt Konstanz sich vorbehält, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die für die Zuwendung gem. dieser Richtlinie notwendigen Haushaltsmittel im städtischen Haushalt im Bewilligungszeitraum nicht mehr bereitgestellt werden. Dem Bescheid sind die dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen beizufügen.

## **VII. Zu beachtende Vorschriften**

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I der AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Art. 2 der AGVO aufgeführten Begriffsbestimmungen. Insbesondere sind bei der Gewährung von Beihilfen folgende Bestimmungen der AGVO zu beachten:

1. Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Art. 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kap. I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III der AGVO erfüllt sind. Der Zuwendungsempfänger wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung der europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, die Rückzahlung unrechtmäßiger Beihilfen anzuordnen.
2. Mit dem Antrag auf Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinien verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren der europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.
3. Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegulation ist, dass diese einen Anreizeffekt

nach Art. 6 AGVO haben. Für Beihilfen zur Erschließung von KMU Finanzierungen in Form von Beihilfen für Unternehmensneugründungen i.S.d. Art. 22 AGVO wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, sofern dessen einschlägige Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe Internetseite veröffentlicht werden (vgl. Art. 9 AGVO).
5. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der europäischen Kommission geprüft werden.
6. Im Rahmen dieser Förderrichtlinien erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Art. 5 Nr. 1 und 2a und g AGVO.
7. Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Unternehmensneugründungen (Art. 4 Abs. 1 Buchst. h AGVO) auf 0,4 Millionen EUR. Bei kleinen und innovativen Unternehmen dürfen diese Höchstbeträge verdoppelt werden. Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Art. 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlichen zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Sofern eine Einzelbeihilfe die oben genannte (en) Anmeldeschwellen überschreitet, bedarf es für die Gewährung der vorherigen Notifizierung gem. Art. 108 Abs. 3 AGVO und Genehmigung durch die europäische Kommission. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig. Die genannte Beihilfeintensität gibt den maximalen Umfang vor, innerhalb dessen die Gewährung der in dieser Richtlinie bestimmten Förderquote erfolgt. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfenintensität ist insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO zu beachten.
8. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderungsfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der nachfolgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet (vgl. hierzu Art. 8 AGVO):
  - Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und daher keine staatlichen Beihilfen darstellen mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den europäischen Struktur und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen oder Beihilfeshöchstintensitäten oder Beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltet Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrecht festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreiten.
  - Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit
    - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
    - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende

Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird;

- nach Art. 22 freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfenfähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der europäischen Kommission festgelegt ist.
- Nach der AGVO freigestellte Beihilfen dürfen nicht mit De-Minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfenhöchstbeträge überschritten werden.

#### **VIII. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 28.01.2021 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 01.06.2024 in Kraft gesetzt werden.

#### Anlagen:

1. KMU-Definition
2. Nebenbestimmungen